

Mensch+Recht

Nr. 58

Dezember 1995

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telefax 01/980 14 21, Compu Serve 100437, 3007
Verlag: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
Anzeigenverwaltung: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.
ISSN 1420-1038

Zum Geleit

Menschlichkeit

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) will im Grunde genommen beim Umgang der Staaten mit den ihnen unterworfenen Menschen ein Mindestmass an Menschlichkeit sichern: Der Staat soll nicht das Mass aller Dinge sein; er soll nur jene Funktionen übernehmen und zwangsweise durchsetzen, ohne welche ein menschenwürdiges Leben der Einzelnen zufolge der Struktur der menschlichen Natur - dem Hang zum «Recht» des Stärkeren - gefährdet wäre.

Dies bedingt, den Staat nicht absolut zu setzen, sondern ihn als Dienstleistungsorganisation zugunsten aller in ihm lebenden Menschen zu begreifen.

Die Aufgabe gleicht der Quadratur des Zirkels; sie ist im Grunde nie voll zu lösen. Ziel muss es somit notgedrungenweise bleiben, sich einer vollauf befriedigenden Lösung der Aufgabe wenigstens so stark wie möglich anzunähern.

Das Nachdenken über die Bedeutung dieser Aufgabe ist in einer Zeit wie der unseren ausserordentlich wichtig. Wir erleben wegen der durch die in den letzten fünfzig Jahren eingetretenen Entwicklung der Elektronik eine Globalisierung der Wirtschaft, die vordem nie auch nur annähernd denkbar gewesen wäre. Sie ist die eigentliche Ursache der Suche nach den billigsten Produktionsstandorten; sie löst die strukturelle Arbeitslosigkeit aus; sie ist verantwortlich dafür, dass viele «grosse» Arbeitgeber «überflüssig» gewordene Mitarbeiter am liebsten via Invalidenversicherung lange vor dem Pensionsalter in den Ruhestand abschieben; und sie ist auch dafür verantwortlich, dass die Kosten für das nun «Sozialhilfe» genannte Armenwesen in Gemeinden und Kantonen geradezu explodieren.

Da kommt es denn darauf an, zu verhindern, dass in Armut gefallene Personen - wie in früheren Jahrzehnten - als solche in der Öffentlichkeit erkennbar und damit diskriminierbar werden. Das Gebot der Menschlichkeit verlangt, Mittel und Wege zu erkunden und einzusetzen, soziale Hilfe zu leisten, ohne dadurch zu stigmatisieren.

Wer somit verlangt, dass künftig beispielsweise AHV-Renten nur noch an Personen bezahlt werden, die solche «nötig» haben, muss auch den Weg zeigen, wie eine damit verbundene Stigmatisierung verhindert werden kann. Weder der AHV-Ausweis noch das verbilligte Abonnement für lokale Verkehrsmittel dürfen zu für jedermann erkennbaren Armutsausweisen verkommen. Die Menschlichkeit verlangt Lösungen, welche derartige Nebenwirkungen ausschliessen. ●

Stellung des Beschwerdeführers verbessert - aber:

Strassburger Gerichtsbarkeit gefährdet

Die Rechtsprechungsorgane der Europäischen Menschenrechtskonvention in Strassburg - nämlich die Europäische Menschenrechtskommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte - haben sich in den vielen Jahren ihres Bestehens einen hervorragenden Ruf erworben: Ihnen ist es zu verdanken, dass die nationalen Gerichtsbarkeiten in den Staaten des Europarates die Europäische Grundrechtsordnung respektiert und nach und nach auf nationaler Ebene mehr oder weniger stark durchgesetzt haben.

Die Geschäftslast dieser Organe hat vom Beginn ihrer Tätigkeit an bis Ende 1991 zuerst nur langsam, dann aber immer rascher zugenommen. Schon verhältnismässig früh wurde deshalb über eine Reform der Organe und ihres Verfahrens nachgedacht. Es war eine schweizerische Initiative, die Kommission und den Gerichtshof zusammenzulegen und so das Strassburger Verfahren - das schliesslich in der Regel mehr als sechs Jahre dauerte - künftig zu straffen.

Geschäftslast explodiert

Mit dem Zusammenbruch des Herrschaftssystems der Sowjetunion über Osteuropa und dem rasch aufeinanderfolgenden Beitritt der früheren Satellitenstaaten zum Europarat einerseits und der massenhaften Entdeckung der Strassburger Klagemöglichkeiten durch Bewohner Italiens, welche in den zahlreichen Fällen überaus langer Dauer gerichtlicher Verfahren innerstaatlich nicht rügen können, andererseits ist die Geschäftslast in Strassburg geradezu explodiert.

Damit geraten die Strassburger Rechtsprechungsorgane erneut in eine wenig beneidenswerte Lage: Sollten sie versuchen, der explodierenden Geschäftslast dennoch innerhalb vernünftiger

Fristen Herr zu werden, werden sie kaum darum herumkommen, den Anteil der von vornherein als «unzulässig» ausgeschiedenen Beschwerden massiv zu erhöhen. Dies geht zulasten jener Fälle, die bisher als Zweifelsfälle immerhin eine erweiterte Prüfung erfahren haben. Oder aber die Prüfungsdichte der angenommenen Fälle wird wesentlich reduziert; damit würde die bisher fast unanfechtbare Qualität der Urteile unter Druck geraten müssen.

Stellung des Beschwerdeführers verbessert

Eine Veränderung erfährt auch das Verfahren aus der Sicht der Beschwerdeführer. Als die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 1950 geschaffen worden war, schien es noch undenkbar, dass eine Privatperson einem Staat vor einer internationalen Behörde als Partei gleichgestellt auftreten könnte. Deshalb sah die EMRK vor, dass vor dem Gerichtshof nicht der Beschwerdeführer, sondern die Kommission dem beklagten Staat gegenüberstand. Gerichtshof und Kommission hielten dies für unbefriedigend und sorgten durch ihre Verfahrensordnungen dafür, dass der Beschwerdeführer seine eigene Stimme erheben konnte. Vorerst wurde er von der Kommission in deren Delegation vor dem Gerichtshof aufgenommen; später gestand die Ordnung des Gerichtshofes dem Beschwerdeführer einen eigenen Tisch und eigene Ausführungen zu. Allerdings: Der Gerichtshof konnte nur tätig werden, wenn entweder der beklagte Staat oder aber die Kommission ihn anrief; der Beschwerdeführer selber konnte dies nicht tun.

Nachdem die Staaten die Erfahrung gemacht hatten, dass es gar nicht so schlimm war, den Beschwerdeführer als Gegenüber im Verfahren zu wissen, wurde schliesslich mit dem 9. Zu-

satzprotokoll zur EMRK dem Beschwerdeführer selber ein solches Recht erteilt. Nachdem es von zehn Staaten ratifiziert worden war, trat es für diese am 1. Oktober 1994 in Kraft. Die Schweiz ratifizierte es am 11. April 1995; seit dem 1. August 1995 ist es auch für die Schweiz in Kraft.

Damit ist die Stellung des Beschwerdeführers wesentlich verbessert worden. Was das im Verfahren an Änderungen bringt, darüber informiert der nebenstehende Kasten.

Zwei Tendenzen stehen sich demnach in Strassburg gegenüber: Getreu der Einleitung (dem «Ingress») zur EMRK werden die Rechte der Individuen gegenüber den Staaten des Europarates ausgedehnt. Doch die Ausweitung der Geschäftslast und der Einbezug der osteuropäischen Länder mit wenig Menschenrechtstradition gefährdet den Bestand des bisher Erreichten. Es wird insbesondere in einer Zeit der leeren Kassen der Staaten des Europarates nicht einfach sein, den in Westeuropa nach vier Jahrzehnten EMRK-Praxis erreichten Menschenrechtsstandard aufrecht zu erhalten. Dies aber muss Ziel und Verpflichtung aller, die an der Durchsetzung der EMRK mitwirken, sein und bleiben. ●

Die SGEMKO im Internet

Home-Page beachten!

Im Zeitalter der elektronischen Datenreisen auf Datenautobahnen ist es für eine Organisation wie die SGEMKO unumgänglich, für ihre Mitglieder und die weitere Öffentlichkeit auch «online» erreichbar zu sein.

Ein erster Schritt in dieser Hinsicht ist mittlerweile getan. Die SGEMKO hat im «World Wide Web» (Internet) vorerst eine Homepage veröffentlicht. Sie gibt ganz kurz in englischer und deutscher Sprache Auskunft über die SGEMKO und weist auf wesentliche Veröffentlichungen hin. Die Homepage ist erreichbar mit der Adresse:

<http://ourworld.compuserve.com/homepages/sgemko>

Die Homepage enthält eine Möglichkeit, der SGEMKO elektronische Post zu senden, die dann auch auf elektronischem Wege beantwortet werden kann.

Wir sind zur Zeit daran, die Frage zu studieren, auf welche Weise unsere weitergehenden Informationen, insbesondere Broschüren, aber auch Materialien, auf dem «web» erreichbar gemacht werden können.

Sobald Entscheidungen getroffen und entsprechende Installationen vorgenommen worden sind, informieren wir über die neuen Möglichkeiten. Bis dann raten wir dazu, gelegentlich auf unsere Home-Page zu klicken.

Neuerungen beim Führerausweisenzug

Öffentliche mündliche Verhandlung

Wer im Strassenverkehr eine Verkehrsregel schwer verletzt, muss gemäss Strassenverkehrsgesetz damit rechnen, dass ihm im Sinne einer Warnung vor weiterer Verletzung der Führerausweis für kürzere oder längere Zeit entzogen wird. Dieser sogenannte Warnungszug ist seit dem Inkrafttreten des Strassenverkehrsgesetzes

von den Verwaltungsbehörden der Kantone vorgenommen worden.

Doch am 11. Januar 1995 hat das Bundesgericht entschieden, ein solcher Warnungszug stelle eine strafrechtliche Massnahme dar. Dementsprechend sei die Garantie von Art. 6 Abs. 1 EMRK zu beachten. Diese Vorschrift der Europäischen Men-

Was ändert sich im EMRK-Verfahren für den Beschwerdeführer?

Beschwerdeführer, die einen Streit mit einem Staat des Europarates haben, welcher das 9. Zusatzprotokoll ratifiziert hat, sollten die Änderungen im EMRK-Verfahren beachten, die durch dieses Zusatzprotokoll bewirkt worden sind.

1. Der Kommissionsbericht

Nach dem bisherigen Wortlaut von Artikel 31 der EMRK hatte die Kommission dann, wenn keine gütliche Einigung erreicht werden konnte, einen Bericht auszuarbeiten und zur Frage Stellung zu nehmen, ob sich aus den festgestellten Tatsachen ergibt, dass der betreffende Staat seine Verpflichtungen aus der Konvention verletzt hat.

Dieser Bericht war dem Ministerkomitee des Europarates vorzulegen; dadurch wurde er auch dem beklagten Staate bekannt, durfte aber keinesfalls veröffentlicht werden. Hingegen wurde der Bericht dem Beschwerdeführer nicht ausgehändigt; es war Sache des

Ministerkomitees, darüber zu befinden, falls der Gerichtshof nicht angerufen wurde.

Wurde jedoch der Gerichtshof vom Staat oder von der Kommission angerufen, wurde der Bericht nach der Auslosung der Kammer öffentlich und so auch dem Beschwerdeführer zugänglich.

Neu ist nun den Bericht von der Kommission auch dem Beschwerdeführer vorzulegen. Der Bericht muss aber weiterhin geheim bleiben; weder die beteiligten Staaten noch der Beschwerdeführer haben das Recht, ihn zu veröffentlichen.

2. Recht, den Gerichtshof anzurufen

Artikel 48 sah bisher nur für die Kommission oder die beteiligten Staaten das Recht vor, den Gerichtshof anzurufen.

Neu hat nun auch der Beschwerdeführer dieses Recht. Die Verfahrensvorschriften dazu finden sich einerseits in Art. 32, andererseits in Art. 48 Abs. 2 EMRK.

Für die Anrufung des Gerichtshofes besteht eine Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Datum, an welchem der Bericht der Kommission dem Ministerkomitee vorgelegt worden ist (Art. 32).

Rufen die Kommission oder der Staat oder beide den Gerichtshof an, muss sich der Gerichtshof mit der Sache befassen. Daran ändert eine Anrufung des Gerichtshofes auch durch den Beschwerdeführer nichts.

Zeigt sich jedoch nach Ablauf der Frist, dass nur der Beschwerdeführer den Gerichtshof angerufen hat, befasst sich der Gerichtshof mit der Sache nur dann, wenn der Beschwerdeführer vorerst eine weitere Hürde genommen hat: Er muss mindestens ein Mitglied

eines Ausschusses des Gerichtshofes (das «Filterkomitee», französisch «comité de filtrage», englisch «filter committee») davon überzeugen, dass der Fall eine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung der Konvention aufwirft, oder dass sich die Befassung des Gerichtshofes aus einem anderen Grund rechtfertigt.

Das bedeutet: Es genügt nicht, dass der Beschwerdeführer einfach die Erklärung abgibt, er rufe den Gerichtshof an. Er muss ausserdem mit seiner Erklärung, den Gerichtshof anzurufen, begründen, weshalb er der Ansicht ist, sein Fall werfe so schwerwiegende Fragen auf, dass sich der Gerichtshof damit befassen sollte. Das Filterkomitee entscheidet allein aufgrund der vorhandenen Akten. Ist es einstimmig dagegen, dass sich der Gerichtshof der Sache annehmen müsse, landet der Fall wie bisher beim Ministerkomitee. Immerhin ist das Filterkomitee gehalten, seine Ablehnungsentscheide kurz zu begründen. Die ersten solchen Entscheide des Filterkomitees liegen mittlerweile vor.

schenrechtskonvention verlangt, dass bei strafrechtlichen Verfahren ein auf Gesetz beruhendes, unabhängiges und unparteiisches Gericht den Fall prüfen und entscheiden muss.

In vielen Kantonen war dies bisher nicht der Fall: in letzter Instanz entschied jeweils der Regierungsrat über solche Führerausweisentzüge. Das muss niemand mehr hinnehmen; jede betroffene Person kann verlangen, dass darüber ein Gericht entscheidet.

Da die Kantone für die Organisation ihrer Gerichte allein zuständig sind, gibt es keine für die ganze Schweiz gültige Regel, ob nun ein Bezirks- oder Amtsgericht oder ein Verwaltungsgericht zuständig ist. Im Bedarfsfall erkundigt man sich rechtzeitig.

Gerichte wehren sich gegen öffentliche Verhandlungen

Feststellbar ist mittlerweile, dass sich die jeweils zuständigen Gerichte mehr oder weniger heftig dagegen zur Wehr setzen, dass sie wegen solchen Verfahren über Führerausweisentzüge öffentliche Sitzungen und mündliche Verhandlungen ansetzen müssen. Beides führt natürlich zu einer zusätzlichen starken zeitlichen Belastung der Gerichte.

Besonders rabiat wehrt sich das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz. Es versendet an Personen, welche Antrag auf öffentliche Verhandlung stellen, einen Brief. Darin lesen wir:

Im Sinne der Fairness informieren wir Sie hiermit stichwortartig über die Kehrseite des Öffentlichkeitsprinzips:

- das Gericht hat vorgängig die Öffentlichkeit zu informieren
- an der öffentlichen Verhandlung kann jedermann, insbesondere auch Presse- und weitere Medienvertreter teilnehmen und es kann darüber unter Namensnennung in den Medien informiert werden
- auch die Urteilsverkündung hat öffentlich zu erfolgen und es kann darüber wiederum in den Medien informiert werden
- das Verfahren mit Publikums- und Presseöffentlichkeit ist wesentlich zeitaufwendiger als das in der Verwaltungsrechtspflegeverordnung vorgesehene schriftliche Verfahren. Dementsprechend müssen nach der Gebührenordnung bei öffentlicher Verhandlung wesentlich höhere Gebühren auferlegt werden als beim schriftlichen Verfahren. Die Kosten werden der unterliegenden Partei überbunden.

Wir setzen Ihnen hiermit Frist bis zum x.x. um zu erklären, ob Sie auf eine öffentliche Verhandlung verzichten oder daran festhalten wollen. Erfolgt innert Frist Ihrerseits keine Erklärung, so werden wir die öffentliche Verhandlung ansetzen und publizieren, wobei diese voraussichtlich am x.x. stattfinden wird.

Mit Verlaub zu sagen: Dieser Text grenzt an strafbare Nötigung, und er missachtet grundlegende Prinzipien unserer Rechtsordnung.

Das Öffentlichkeitsprinzip als solches verlangt überhaupt nicht, dass das Gericht von sich aus die Öffentlichkeit informieren muss; es verlangt lediglich, dass jedermann bei der Gerichtskanzlei Auskunft erhalten muss, wenn er sich nach Gerichtsterminen erkundigt. Es verlangt weiter, dass der Zugang zur Gerichtsverhandlung jedermann offenstehen muss.

Jeglicher Pranger ist unzulässig!

Auch in Bezug auf die Publikationsmöglichkeiten in den Medien liegt das löbliche Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz schief in der Landschaft: Das Bundesgericht hat in seinem Urteil BGE 116 IV 40 zur Frage der Kriminalberichterstattung in den Medien Stellung genommen und erklärt:

Aus dem Prinzip der Unschuldsvermutung folgt zunächst, dass eine identifizierende Kriminalberichterstattung jedenfalls so lange unzulässig ist, als dem jeweiligen legitimen Informationsbedürfnis auch mit einer Berichterstattung ohne Namensnennung Rechnung getragen

werden kann . . . Ebenso ergibt sich aus der Unschuldsvermutung, dass - entgegen einer Tendenz in gewissen Medien - eine zurückhaltende Ausdrucksweise am Platze ist . . .

Diesen Worten des Bundesgerichtes ist allenfalls noch beizufügen, dass die Errichtung eines mittelalterlich anmutenden Prangers auf dem Wege über die Medien ebenfalls dem Grundrecht auf Persönliche Freiheit widersprechen würde; das Bundesgericht hatte Gelegenheit, sich dazu im Zusammenhang mit der früher in einzelnen Kantonen üblichen Veröffentlichung von fruchtlos gepfändeten Schuldnern zu äussern (BGE 107 Ia 55).

Genauso würde wohl auch die Veröffentlichung einer Liste von Personen, über die wegen Entzuges des Führerausweises vor Gericht verhandelt werden muss, beurteilt werden müssen.

Dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz ist zu empfehlen, den Wortlaut seines Briefes sorgfältig zu überprüfen. Mit Fairness, wie er das beansprucht, hat er nämlich nichts zu tun. Und so, wie er jetzt lautet, ist er nicht geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit in dieses Organ der Rechtspflege besonders zu stärken. ●

Türkei trotz systematischer Folterpraxis in Zollunion mit «Europa»

Die Erpressung nimmt ihren Fortgang

Das Parlament der Europäischen Union in Strassburg hat dem Abschluss eines Vertrages mit der Türkei über die Bildung einer Zollunion mehrheitlich zugestimmt. Damit hat sich die Erpressung, mit welcher die bankrotte Türkei Westeuropa seit Jahrzehnten finanziell zur Kasse bittet, ihren würdigen Fortgang genommen.

War es ihre strategische Lage zur Zeit der relativen Blüte des Sowjetreiches an den Meerengen zwischen Schwarzem Meer und Mittelmeer, mit welcher der Staat zwischen Orient und Okzident sich nach dem Zweiten Weltkrieg westliche Kredite erzwingen, um die militärische Aufrüstung des Landes und den Reichtum seiner Führungsschicht zu Lasten des Volkes zu finanzieren, so sind es nun die Ängste vor einer fundamentalistischen Islamisierung des Landes, die von dessen menschenverachtenden und in verheerendem Ausmass verbrecherischer Führung gegenüber Westeuropa ausgenutzt werden, um dem angestrebten Ziel einer Aufnahme in die Europäische Union näher zu kommen.

Berichte über die Folterpraxis

Sämtliche Berichte von Organisationen, die sich gegen die Folterpraktiken auf der Welt wenden, bestätigen über-

einstimmend, dass Folter in der Türkei allgegenwärtig ist. Das türkische Recht lässt es zu, dass Verhaftete während vierzehn Tagen keinerlei Kontakt zu Angehörigen, Anwälten oder anderen Personen aufnehmen dürfen. Während dieser Zeit werden sie vor allem in den Polizeistationen ungläublichen Foltern ausgesetzt. Obschon über diese Praktiken laufend berichtet worden ist und die rechtswidrigen Eingriffe immer wieder wissenschaftlich dokumentiert worden sind, werden sie von der Regierung in Ankara entweder global bestritten oder als einzelne Ausrutscher abgetan. Tatsächlich wird diese Praxis aber von der Regierung gebilligt, wenn nicht sogar verlangt. Ein anderer Schluss ist angesichts des Umstandes, dass die Regierung keinerlei Anstrengungen unternimmt, um Folterer vor Gericht und ins Gefängnis zu bringen, schlicht unmöglich.

Doch nicht nur dies: Das Regime in Ankara billigt offensichtlich ebenfalls ausdrücklich die sonst nur aus Südamerika bekannte Situation, dass nach aussen anonym getarnte Sicherheitskräfte irgendwelche unliebsamen Bürger entführt, foltert und ermordet. Damit wird es für die betroffenen Familienangehörigen unmöglich, sich in einem rechtsstaatlichen Verfahren gegen Eingriffe der Staatsgewalt zu be-

schweren, und auf diese Weise versagt auch der Schutzmechanismus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK): Können als Täter solcher Verbrechen Polizeikräfte nicht nachgewiesen werden, haben Privatpersonen keinerlei Möglichkeit, sich mit Erfolg an die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg zu wenden.

Die Hoffnungen auf Besserung werden sich nicht erfüllen

Kenner der Verhältnisse in der Türkei rechnen nicht damit, dass sich die Hoffnungen der Europa-Parlamentarier erfüllen werden, die Zollunion könne die Einflussmöglichkeiten des Westens auf die Türkei verbessern. Ganz im Gegenteil: Einerseits sind bedeutende Druckmöglichkeiten des Westens auf das Regime in Ankara mit der Genehmigung der Zollunion weggefallen, andererseits wird sich die Islamisierung der Türkei und der Vormarsch der Fundamentalisten durch die Zollunion nicht bremsen lassen. Sie sind nicht von der Aussenwirtschaft der Türkei her bestimmbar, sondern Folge eines nach wie vor menschenverachtenden feudalistischen türkischen Wirtschaftssystems, welches die Massen an der Armutsgrenze vegetieren lässt, damit die Reichen umso eher über die Stränge hauen können.

Niemand sollte sich deshalb wundern, wenn die Türkei über kurz oder lang in eine Lage kommen wird, wie wir sie aus Algerien kennen: Sobald die Fundamentalisten und Islamisten

eine echte Chance haben, die Mehrheit bei demokratischen Wahlen zu erringen, wird sich wieder eine Militärdiktatur etablieren - die auch heute noch im Hintergrund an den entscheidenden Fäden zieht und deren Marionetten sowohl Staatspräsident Demirel als auch Ministerpräsidentin Ciller sind.

Als sich in Griechenland eine Militärdiktatur etabliert hatte, deckten jene europäischen Länder, deren Monarchien mit der griechischen familiär verbunden waren, Griechenland vor der Europäischen Menschenrechtskommission mit einer Staatenklage ein, und Griechenland trat aus dem Europarat aus, bis sich dort die Demokratie wieder durchgesetzt hatte.

In Bezug auf die Türkei fehlt es an solchen monarchischen Beziehungen, und die windelweichen Politiker der westlichen Demokratien haben noch immer das Linsengericht wirtschaftli-

cher Beziehungen zu einem nach Dutzenden von Millionen Köpfen zählenden Markt hehren ethischen Prinzipien, wie sie die Grund- und Menschenrechte darstellen, vorgezogen.

So ist sämtlichen Deklarationen auch unserer eigenen Politiker - an der Spitze jenen unseres Aussenministers Flavio Cotti - zu misstrauen, wenn sie den Schutz der Menschenrechte als politisches Prinzip ihres Staates im Munde führen. Man schleudere ihnen regelmässig in heiligem Zorn und in Anspielung auf ihre vollständig untätige Haltung gegenüber der systematischen Verhöhnung der Menschenrechte in der Türkei den Satz entgegen, den schon der griechische Dichter Aesop einem prahlerischen Athleten entgegenhielt, als der behauptet hatte, auf Rhodos einen gewaltigen Sprung getan zu haben: «Hic Rhodos, hic salta!» (Hier ist Rhodos, also springe hier!).

Feiert der Faschismus bei kantonalen Gerichten fröhliche Urständ?

Katastrophale Gesinnung von Richtern

MENSCH + RECHT hat vor einem Jahr, als es um die Abstimmung über die sogenannten «Zwangsmassnahmen» gegenüber Ausländern vom 3./4. Dezember 1994 gegangen war, geschrieben:

Sollte das Gesetz angenommen werden, werden Männer, Frauen und Kinder in unserem Lande nur deshalb bis zu eineinhalb Jahren eingesperrt, weil sie hier Schutz für ihr Leben und ihre Gesundheit suchen. Menschen mit faschistischer Grundhaltung werden die Konzentrationslager auf Schweizerboden leiten und ein hartes Regiment führen - härter als in jeder Strafanstalt. Tote sind vor auszusehen.

Die seither eingetretene Wirklichkeit hat die damalige Prophezeiung nicht nur im wesentlichen als richtig vorausgesehen erkennen lassen; die Wirklichkeit ist gar noch schlimmer als vorhergesagt: Nicht nur in Polizeibehörden machen sich seither Faschisten breit, welche unterschiedslos möglichst alle Hilfesuchenden in Konzentrationslager sperren möchten. Auch eine ganze Reihe von Richtern in den verschiedensten Kantonen, auffällig viele im Kanton Zürich und im Kanton Bern, hat seither vom Bundesgericht im Zusammenhang mit der Art und Weise der Anwendung der «Zwangsmassnahmen» schwer gerügt werden müssen. Der Faschismus-Bazillus hat sich somit weit schneller als befürchtet selbst in den Gerichten eingenistet.

Es vergeht kaum eine Woche, dass nicht seitens des Bundesgerichtes ein Entscheid eines kantonalen Richters im Zusammenhang mit den «Zwangsmassnahmen» aufgehoben werden

muss, und die Haftverhältnisse in einigen der Ausländer-Konzentrationslager schreien zum Himmel.

Der Zürcher Rechtsanwalt und Kantonsrat Daniel Vischer hat darauf hingewiesen, dass im sogenannten «provisorischen Polizeigefängnis» auf dem Zürcher Kasernenareal zeitweise vier Gefangene in einer Zelle von nur zehn Quadratmetern Grundfläche untergebracht worden sind - Menschen, denen keine Delikte zur Last gelegt werden, es sei denn, man betrachte ihre Bitte um Überlebenshilfe als Verbrechen.

Strafbare Tierquälerei

Was sich hier die Polizeibehörden, insbesondere jene des Kantons Zürich, und was sich Richter, die nicht-kriminelle Ausländer in solche Konzentrationslager einweisen, leisten, wäre ganz klar strafbar, wenn es sich bei der Gefangenhaltung nicht um Menschen, sondern etwa um Hunde handeln würde: Nach den Bestimmungen der geltenden eidgenössischen Tierschutzverordnung (SR 455.1, S. 37) müssen bei der Gruppenhaltung von vier Hunden mit einem Körpergewicht von über 28 kg in einer Boxe mindestens 6,4 m² zur Verfügung stehen, wobei die Hunde sich täglich entsprechend ihrem Bedürfnis ausserhalb der Boxe bewegen können müssen.

Gefangene im provisorischen Polizeigefängnis haben nach den Bestimmungen der Polizeigefängnisverordnung aber während des ersten Monats - im Unterschied zu Hunden in Boxenhaltung - keinen Anspruch auf täglichen Spaziergang im Freien!